

Satzung - Judo Sportverein Bernau e.V.

vom 12.01.2017

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Judo Sportverein Bernau e.V.
in Kurzform: JSV Bernau
- (2) Sitz des Vereins ist Bernau bei Berlin.
- (3) Der Verein ist unter der Nummer VR 4032 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind blau / weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Pflege sportlicher Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge aber auch alte Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben; Darüber hinaus wird durch sportliche Tätigkeit den Menschen Erholung ermöglicht und ein sinnvoller Ausgleich zur schulischen und beruflichen Tätigkeit angeboten.

Der Verein fördert den Sport auf allen Ebenen und widmet sich dabei insbesondere dem Freizeit- und Breitensport.

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit.

- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) die aktive Verbreitung des Sportes, insbesondere durch Schaffung eines breitensportlichen Freizeitangebotes und Durchführung eines Trainings- und Wettkampfbetriebes zur Gesunderhaltung und zur Leistungsfähigkeit der am Vereinssport teilnehmenden Personen;
- b) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden und die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Kinder- und Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
- f) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Vereinsarbeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 - b) Die Mitgliedschaft ist schriftlich und unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied. Die beantragte Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Aufnahmebeschluss.
 - c) Aufnahmeanträge von beschränkt geschäftsfähigen und geschäftsunfähigen Personen sind von deren gesetzlichen Vertretern zu genehmigen.
- (2) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Austritt.
 - b) Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss in Textform (Brief, Fax, E-Mail) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende. Der bisher bezahlte Beitrag verfällt ohne Rückerstattungsanspruch.
 - c) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, die Abteilungsleitungen und der Vorstand.

Der Ausschluss ist zulässig bei:

 - Handlungen, die sich gegen den Verein, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen;
 - groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins bzw. seiner Dachorganisationen;
 - wiederholter Nichteinhaltung von Beschlüssen der Organe des Vereins oder seiner Abteilungen.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit der Stellungnahme zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied auf Verlangen schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht zu. Im Falle der Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unberechtigt mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied oder seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen.

Ausgeschlossene, gestrichene, ausgetretene und ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ehemaligen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

(3) Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) sich in den im Verein angebotenen Sportarten im Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb unter Anleitung eines Übungsleiters zu betätigen;
- b) die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte unter Beachtung von Haus- und Sportstättenordnungen zur sportlichen Vervollkommnung zu nutzen;
- c) aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und es mitzugestalten;
- d) Leistungen des Vereins im Rahmen der Mitgliedschaft in Anspruch zu nehmen;
- e) unter Beachtung des § 6 an Wahlen des Vereins teilzunehmen und gewählt zu werden;
- f) ihre persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn über ihre Person, ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten Beschlüsse gefasst werden;

(4) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Ziele und Interessen des Vereins nach bestem Wissen zu vertreten sowie entsprechend der Satzung, der Ordnungen und der Regeln der Sportverbände zu handeln;
- b) sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich im Training und Wettbewerb zu verhalten;
- c) die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten;
- d) zum Erhalt des Vermögens des Vereins beizutragen;
- e) selbständig die Forderungen der jeweiligen Sportfachverbände nach ärztlichen Tauglichkeitsbescheinigungen zu erfüllen;
- f) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aktiv zu unterstützen und umzusetzen.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Gesamtvorstand;
- der Vorstand nach § 26 BGB

(2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Sie beschließt die Satzung und die Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder auf Antrag von 1/10 der Mitglieder (§ 37 BGB) einberufen und findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden spätestens einen Monat vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per Aushang im Schaukasten des Sitzes des Vereins.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Die Tagesordnung und die satzungsändernden Anträge sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung werden mit dem Wortlaut der Änderungen bekannt gegeben. Die Mitteilung erfolgt per Aushang im Schaukasten des Sitzes des Vereins.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder und Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie sollen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.
- (9) Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
- (2) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- (3) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- (4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- (5) Wahl der Kassenprüfer;
- (6) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
- (8) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
- (9) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- (10) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 8 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) und bis max. vier Beisitzern
- (2) Eine Personalunion ist unzulässig.
- (3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Die Amtszeit des so bestimmten Vorstandsmitglieds endet mit der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann die Zahlung von angemessenen Sitzungsgeldern für Vorstandsmitglieder und andere Aktive beschließen.
- (8) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen dieser Geschäftsordnung für die Arbeit des Vorstands Ressorts zu bilden und die Aufgaben des Vorstands auf einzelne Vorstandsmitglieder zu verteilen.
- (9) Der Vorstand und die Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes- und der Jahresrechnung;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
 - f) Ausschluss von Mitgliedern;

g) kann zur Realisierung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 10 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Je 2 der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 11 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Abteilungen

- (1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Die Abteilungen erfüllen den Auftrag des § 2 der Satzung.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
- (3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 14 Vereinsordnung

- (1) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Beitrags- und Gebührenordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Abteilungsordnung

- f) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
- (2) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen sowie zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 16 Beiträge und Gebühren

- (1) Es werden Beiträge für die Mitgliedschaft im Verein – Mitgliedsbeiträge – und Gebühren erhoben. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.
- (3) Die Beiträge und Gebühren dienen zur Finanzierung der allgemeinen Vereinsaufgaben.
- (4) Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr von neu eingetretenen Mitgliedern zu verlangen.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss.
- (6) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (7) Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Arbeitsleistungen zum Erhalt des materiellen und immateriellen Vermögens zu verlangen.
- (8) Die Beiträge und Gebühren sind im Einzelnen in einer Beitrags- und Gebührenordnung zu regeln.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag in besonderen Fällen Beitragsnachlässe oder Beitragsfreiheit zu gewähren.
- (10) Ehrenpräsident/-in und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktionen im Verein, Gewichtsklasse.
- (2) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und in seinem öffentlichen Aushang sowie übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen erforderlich - Alter bzw. Geburtsjahrgang sowie Gewichtsklasse.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Trainer, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine Kopie der notwendigen Daten (gedruckt oder auf Datenträger) gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bernau bei Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.01.2017 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.